

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 246/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef K [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] H [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land M e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

[REDACTED], L [REDACTED]straße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 26. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat den Kläger rechtsfehlerfrei in den vergleichbaren einfachen Dienst eingestuft. Dabei war von seiner eigenen wirtschaftlichen und sozialen Stellung auszugehen, da der Kläger zu Beginn der Verfolgung als Schlossergeselle bereits berufsaktiv war. Wenn der Geschädigte in eine Erwerbstätigkeit eintritt, so besitzt er von diesem Zeitpunkt an eine eigene wirtschaftliche

83

- 3 -

Stellung, ohne daß es auf die Dauer seiner Berufstätigkeit ankommt. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Für eine Einreihung des Klägers nach seinem Vater gemäß § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG ist unter diesen Umständen kein Raum mehr.

Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten können bei der Einreihung eines Gesundheitsschädigten anders als bei der Entschädigung eines Berufsschadens nach § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG nicht besonders berücksichtigt werden, weil das Gesetz keine entsprechende Regelung enthält. Eine Berücksichtigung solcher Entwicklungsmöglichkeiten ist hier daher nur über die soziale Stellung des Geschädigten möglich. Das setzt aber nach § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG voraus, daß der Geschädigte auf Grund seiner Vorbildung, seiner Leistungen und Fähigkeiten bereits eine über seine wirtschaftliche Stellung hinausgehende höhere Geltung im öffentlichen Leben erlangt hat. Im Rahmen seiner Beweiswürdigung hat dies das Berufungsgesicht beim Kläger verneint. Das ist in Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Die Absicht des Klägers, später einmal Meister zu werden, kann demgegenüber bei der Frage der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nicht berücksichtigt werden.

Auch die Frage der Kaufkraftbewertung des kanadischen Dollars rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Die Feststellung der Kaufkraft einer ausländischen Währung gehört im wesentlichen dem tatsächlichen Gebiet an. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob der Tatrichter bei dieser Feststellung Verfahrensverstöße begangen, gegen Denkgesetze verstoßen oder Erfah-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lungstatistiken außer acht gelassen hat (BGH RZW 1960, 260 Nr. 37). Nachdem der Bundesgerichtshof in RZW 1961, 121 Nr. 18 allgemein die Grundsätze für die Ermittlung der Kaufkraftwerte einer ausländischen Währung dargelegt hat, hat das Statistische Bundesamt diese der Bewertung der jeweiligen ausländischen Währungen zugrunde gelegt. Wie der Bundesgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, bestehen gegen diese Kaufkraftwerte des Statistischen Bundesamtes keine rechtlichen Bedenken.

Schließlich ist auch nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht den Hundertsatz der Rente des Klägers nach den Grundsätzen des § 15 der 2. DV-BEG und nach dem 1. September 1965 nach § 15a der 2. DV-BEG bemessen hat. Eine Enteignung von Wiedergutmachungsansprüchen liegt in der Pauschalierung der Hundertsatzbemessung nach §§ 15, 15a der 2. DV-BEG nicht. Das Gesetz selbst gibt in § 31 Abs. 4 BEG die Grundlagen für die Bemessung des Hundertsatzes. Danach sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte angemessen zu berücksichtigen. Für den Regelfall gibt § 15a der 2. DV-BEG eine Bemessungsgrundlage, die sich im Rahmen des Gesetzes hält und durch die Ermächtigung des § 42 Abs. 1 BEG gedeckt wird.

Bei der Höhe der vom Berufungsgericht festgestellten Einkünfte des Klägers sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß beim Kläger eine Ausnahme vom Regelfall gerechtfertigt wäre, weil die pauschale Berücksichtigung seiner Einkünfte nach § 15a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG zu einem unangemessenen Ergebnis führen würde. Das trifft beim Kläger schon deshalb nicht zu, weil bereits gering-

zügige Abschläge vom mittleren Hundertsatz dazu führen, daß ihm nur die Mindestrente gemäß § 52 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 21a der 2. DV-BEG gezahlt wird. Zu einem der Höhe seines Einkommens entsprechenden Abschlag gemäß § 15a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG kommt es daher gar nicht.

Mai

Zorn